

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## New Fuel GmbH

Stand: 17. Mai 2022

### Inhalte

<b>1. Geltungsbereich</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Einzelverträge, Rangfolge</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Umfang und Ausführung von Leistungen</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Mitwirkungspflichten, geistige Eigentumsrechte von New Fuel</b> .....	<b>3</b>
<b>5. Übergabe und Entgegennahme der Leistungen</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Vergütung</b> .....	<b>4</b>
<b>7. Zahlungsbedingungen</b> .....	<b>5</b>
<b>8. Gewährleistung</b> .....	<b>5</b>
<b>9. Recht zur Nutzung der Beratungsleistungen Marketingleistungen und IT-Leistungen</b> .....	<b>6</b>
<b>10. Haftungsbeschränkung, Ansprüche Dritter</b> .....	<b>7</b>
<b>11. Vertraulichkeit</b> .....	<b>8</b>
<b>12. Datenschutz</b> .....	<b>9</b>
<b>13. Referenzerlaubnis und Abwerbverbot</b> .....	<b>9</b>
<b>14. Laufzeit und Kündigung</b> .....	<b>9</b>
<b>15. Schlussbestimmung</b> .....	<b>10</b>

### 1. Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen durch die New Fuel GmbH (im Folgenden: „New Fuel“). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b. Im Folgenden werden die Vertragsparteien einzeln als „New Fuel“ und „Kunde“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.
- c. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zu der im Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle weiteren gleichartigen Verträge mit dem Kunden, ohne dass New Fuel in jedem Einzelfall darauf hinweisen muss.
- d. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf diese hinweist und/oder New Fuel diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Das gilt auch

dann, wenn New Fuel in Kenntnis der entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen ausführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als New Fuel ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

## **2. Einzelverträge, Rangfolge**

- a. New Fuel erbringt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Leistungen ausschließlich auf Grundlage des jeweiligen Angebots bzw. Vertrags (im Folgenden: „Einzelvertrag“) in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. Sämtliche Angebote von New Fuel sind freibleibend. Ein Einzelvertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch New Fuel oder mit Beginn der Erbringung der von New Fuel angebotenen Leistung zustande.
- c. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Einzelvertrag und soweit der Einzelvertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen konkretisiert, geht der Einzelvertrag vor.

## **3. Umfang und Ausführung von Leistungen**

- a. Die Tätigkeit oder sonstige Leistung von New Fuel besteht in (i) der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Kunden als Dienstleistung, wie sie im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart ist und/oder (ii) Marketingleistungen einer Full Service Agentur, wie sie im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart sind und/oder (iii) IT-Dienst- und Werkleistungen, u.a. aber nicht nur das Implementieren von SaaS-Shop-Lösungen und deren Einstellung auf und Anpassung an die Bedürfnisse des Kunden, das Anbinden von Software an Schnittstellen von anderer Software, das Programmieren von Deep Frontends sowie die Pflege und Wartung von Software („IT-Leistungen“), wie sie im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart sind. Die Beschaffenheit und Funktionalität der von New Fuel geschuldeten IT-Leistungen sind abschließend in dem Einzelvertrag und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet New Fuel insoweit nicht. New Fuel schuldet, – soweit nicht ausnahmsweise ein werkvertraglicher Erfolg vereinbart wird –, im Hinblick auf die Beratungsleistungen, Marketingleistungen und IT-Leistungen keinen bestimmten wirtschaftlichen oder anders gearteten Erfolg.
- b. New Fuel ist grundsätzlich in der Bestimmung des Leistungsortes ebenso wie der Leistungszeit frei und bei der Durchführung der Arbeiten an keinerlei Weisungen des Kunden gebunden. Auf besondere betriebliche Belange des Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nimmt New Fuel jedoch Rücksicht.
- c. New Fuel ist berechtigt, die vom Kunden erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist New Fuel nicht verpflichtet, erteilte Auskünfte und übergebene Unterlagen auf deren Richtigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit zu prüfen oder eigene Recherchen durchzuführen.
- d. New Fuel erbringt für die im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung die im Einzelvertrag genannten Beratungsleistungen, Marketingleistungen und IT-Leistungen unter den dort aufgeführten Annahmen und Voraussetzungen. Der konkrete Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen verbindlichen Leistungsbeschreibung im Einzelvertrag. Für

Marketingleistungen müssen der Kunde und New Fuel vorab in dem Einzelvertrag ein Budget für externe Kosten wie bspw. Mediakosten, wie im Einzelnen in Ziffer 6 lit. a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben, festlegen, das die Parteien danach jederzeit für die Zukunft durch Vereinbarung über E-Mail (Textform) verändern können.

- e. New Fuel setzt zur Leistungserbringung eigene Arbeitnehmer ein. Sie ist darüber hinaus berechtigt, für die Ausführung der Leistung freie Mitarbeiter oder Subunternehmer heranzuziehen, ohne dafür im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einholen zu müssen. New Fuel entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter oder Subunternehmer eingesetzt werden. Die von New Fuel eventuell eingesetzten eigenen Mitarbeiter stehen ausschließlich in einem vertraglichen Verhältnis zu New Fuel und unterliegen ausschließlich ihren Weisungen.
- f. New Fuel wird bei der Leistungserbringung stets sicherstellen, dass New Fuel und die eingesetzten Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter oder Subunternehmer nicht als Arbeitnehmer des Kunden angesehen werden können.
- g. Von New Fuel in Aussicht gestellte Leistungstermine und Fristen gelten stets nur annähernd. Sie sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- h. Sofern der Kunde New Fuel Änderungs- und Ergänzungswünsche der vertraglich vereinbarten Leistungen in schriftlicher Form mitteilt, überprüft New Fuel diese auf ihre Realisierbarkeit, den erforderlichen Zeitaufwand und eventuell zusätzlich entstehende Kosten. Der Aufwand für diese Überprüfung ist vom Kunden gemäß den im Einzelvertrag vereinbarten Tagessätzen zu vergüten. Eine Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung („Change Request“) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Bis zur Vereinbarung eines Change Request ist New Fuel zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistungen berechtigt und verpflichtet.

#### **4. Mitwirkungspflichten, geistige Eigentumsrechte von New Fuel**

- a. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, New Fuel bei der Durchführung der Leistungen bestmöglich zu unterstützen. Dazu stellt der Kunde unentgeltlich und rechtzeitig alle zur erfolgreichen Erbringung der Leistung erforderlichen Mittel, Informationen und Unterlagen sowie eine angemessene Infrastruktur (einschließlich Büroräumen, IT- und Kommunikationseinrichtungen) kostenlos zur Verfügung. Der Kunde wird dem von New Fuel eingesetzten Personal während seiner Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren, soweit dies für die Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, alle im Einzelvertrag spezifizierten Mitwirkungspflichten termingerecht und vereinbarungsgemäß zu erbringen.
- b. Erbringt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht termingerecht und sind hierdurch nach der bisherigen Planung Termine nicht einzuhalten, verlieren entsprechende Terminvereinbarungen ihre Gültigkeit. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, unter Berücksichtigung der Ressourcenplanung von New Fuel neue Leistungstermine zu vereinbaren.
- c. Der Kunde ist zum Ersatz von Mehraufwendungen verpflichtet, die New Fuel durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

- d. New Fuel wird den Kunden schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung oder Nachbesserung der Mitwirkungspflicht auffordern. Verstreicht diese Frist erfolglos, ist New Fuel berechtigt, den Einzelvertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen, sofern New Fuel dies zuvor schriftlich angedroht hat.
- e. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- f. Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse, Beratungsleistungen, Marketingleistungen und IT-Leistungen, die Dokumentation und New Fuel Materialien nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist.

## **5. Übergabe und Entgegennahme der Leistungen**

- a. Die von New Fuel erbrachten Beratungsleistungen und IT-Dienstleistungen sowie Marketingdienstleistungen sind nicht abnahmefähig. Sie gelten mit der Leistung als erbracht.
- b. Dokumente (insbesondere Konzepte, Spezifikationen und Präsentationen) werden dem Kunden zur Überprüfung auf ihre Vertragsgemäßheit übergeben. Der Kunde teilt New Fuel innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, soweit notwendig, Verbesserungsbedarf mit. Änderungen im Rahmen berechtigter Verbesserungsvorschläge wird New Fuel innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 10 Werktagen einarbeiten. Die entsprechend überarbeiteten Dokumente gelten sodann mit Übergabe als vertragsgemäß erstellt.

## **6. Vergütung**

- a. Die Höhe des Beratungshonorars für von New Fuel erbrachte Beratungsleistungen und die Höhe der Vergütung der von New Fuel erbrachten Marketingleistungen und der von New Fuel erbrachten IT-Leistungen richten sich nach Art und Umfang der jeweils vereinbarten Leistungen im Einzelvertrag. Sie wird grundsätzlich nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorare) oder als Festpreis oder als Handling Fee oder nach dem Lizenzmodell schriftlich vereinbart. Zeit- und Vergütungsprognosen stellen eine unverbindliche Schätzung dar. Für Marketingleistungen müssen der Kunde und New Fuel vorab in dem Einzelvertrag ein Budget für externe Kosten wie bspw. Mediakosten festlegen, das die Parteien danach jederzeit für die Zukunft durch Vereinbarung über E-Mail (Textform) verändern können. New Fuel und der Kunde legen in dem Einzelvertrag fest, ob die externen Kosten dem Kunden unmittelbar von den externen Dritten, wie bspw. Mediaagenturen, in Rechnung gestellt werden oder ob diese New Fuel von dem externen Dritten in Rechnung gestellt und dann von New Fuel an den Kunden weiterbelastet und in Rechnung gestellt werden. Handling Fees von New Fuel wie bspw. in Höhe eines gewissen Prozentsatzes des jeweiligen Marketingbudgets sind keine solchen externen Kosten, sondern sie werden außerhalb des vereinbarten Budgets für externe Kosten als eigene Leistungen wie auch sonst die Marketingleistungen von New Fuel gemäß dem Einzelvertrag dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und sind von dem Kunden an New Fuel zu zahlen.
- b. Auslagen, etwa externe Mediakosten, Reisespesen und Nebenkosten sind, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist, nicht Bestandteil des Entgeltes und werden gesondert in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung ist eine prozentuale Kostenpauschale, wenn dies im Einzelvertrag spezifiziert ist.

- c. Die Preise (Beratungshonorare, Marketingvergütung, Handling Fees, Vergütung von IT-Leistungen, Lizenzgebühren, Kostenpauschalen, Reisespesen, Nebenkosten etc.) verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben.

## **7. Zahlungsbedingungen**

- a. Rechnungen sind 14 Werktage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, soweit nicht im Einzelvertrag etwas anderes vereinbart ist.
- b. Der Kunde kommt durch Überschreitung der vorstehenden Zahlungsfrist in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugseintritt ist der ausstehende Betrag zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- c. Gegen Forderungen von New Fuel kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Etwaige Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

## **8. Gewährleistung**

- a. New Fuel übernimmt nur für den Endbericht im vereinbarten Umfang Gewähr. New Fuel haftet nicht, soweit nicht anders vereinbart, für Zwischenberichte einschließlich E-Mails und sonstige Kommunikation, die während der Projektlaufzeit mitgeteilt werden.
- b. New Fuel erfüllt alle vertraglich geschuldeten Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt. Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Soweit sie mündliche oder fernmündlich erfolgen, sind sie nur verbindlich, wenn sie von New Fuel schriftlich bestätigt werden.
- c. New Fuel gewährleistet, dass die Beratungsleistungen, Marketingleistungen und IT-Leistungen die in dem Einzelvertrag und ggf. in den ergänzenden Bedingungen und in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfüllen und bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzen. New Fuel beseitigt Sach- und Rechtsmängel der Beratungsleistungen, Marketingleistungen und IT-Leistungen gemäß Ziffer 8 lit. e dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hat New Fuel den Mangel auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit der Beratungsleistungen, Marketingleistungen und IT-Leistungen dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht, (i) den Einzelvertrag zu kündigen, wobei die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat, oder (ii) die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Mängeln gilt Ziffer 11 (Haftungsbeschränkung).
- d. Erbringt New Fuel nicht der Abnahme unterliegende Beratungsleistungen, Marketingleistungen oder IT-Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß, hat der Kunde dies gegenüber New Fuel schriftlich zu rügen und New Fuel eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer New Fuel Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 11 (Haftungsbeschränkung).
- e. New Fuel beseitigt Mängel der Beratungsleistungen, Marketingleistungen, IT-Leistungen dadurch, dass New Fuel dem Kunden nach Wahl von New Fuel einen mangelfreien Stand der Beratungsleistungen,

Marketingleistungen oder IT-Leistungen zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass New Fuel dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird New Fuel nach eigener Wahl dem Kunden entweder (i) das Recht verschaffen, die Beratungsleistungen, Marketingleistungen oder IT-Leistungen vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) die Beratungsleistungen, Marketingleistungen oder IT-Leistungen ersetzen oder so ändern, dass keine Verletzung vorliegt, der vertragsgemäße Gebrauch des Kunden dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- f. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen von New Fuel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.
- g. Vorbehaltlich von Ziffer 11.a verjähren etwaige Gewährleistungsrechte innerhalb von einem Jahr ab gesetzlichem Gewährleistungsbeginn.

## **9. Recht zur Nutzung der Beratungsleistungen Marketingleistungen und IT-Leistungen**

Entstehen im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistungen und/oder Marketingleistungen und/oder IT-Leistungen Ergebnisse, einschließlich aber nicht abschließend, Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke, Erfindungen, Designs, Zeichen, Bezeichnungen, Angebote, Abschlussberichte, Anmeldungen, Anwartschaftsrechte, Ideen, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, Projektskizzen, Präsentationen, Entwürfe, Dokumentationen, Berichte, Daten und Unterlagen und sonstige Dokumente („**Arbeitsergebnisse**“), gilt Folgendes:

- a. Der Kunde erhält an den von New Fuel im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung erstellten Arbeitsergebnissen ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, inhaltlich gemäß Ziffer 9 lit. c und lit. d dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränktes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, einfaches Nutzungsrecht.
- b. Alle von New Fuel in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen und Arbeitsergebnisse sind geistiges Eigentum von New Fuel.
- c. Der Kunde darf die von New Fuel überlassenen Unterlagen und Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke verwenden und ist nicht berechtigt, diese Unterlagen und Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung von New Fuel abzuändern.
- d. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von New Fuel ist es dem Kunden zudem untersagt, die Unterlagen und Arbeitsergebnisse zur Gänze oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder Dritten gegenüber darauf Bezug zu nehmen. Werden Arbeitsergebnisse und Unterlagen mit Zustimmung von New Fuel an Dritte weitergegeben, wird eine Haftung von New Fuel dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet. Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftung von New Fuel dem Dritten gegenüber ausdrücklich vertraglich auszuschließen.
- e. Die IT-Leistungen können Technologie von Dritten, u. a. auch Software, die mit den IT-Leistungen zur Verfügung gestellt wird, enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen. Für solche Dritttechnologie erhält der Kunde eine Lizenz entweder gemäß den Bedingungen dieser Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem Einzelvertrag oder gemäß gesonderten Lizenzbedingungen, die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweisdateien oder sonstigen

derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („Dritt-Lizenzen für Dritttechnologie“). Die Rechte des Kunden zur Nutzung von Dritt-Lizenzen für Dritttechnologie unterliegen diesen gesonderten Lizenzbedingungen und sind nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Einzelvertrag beschränkt. Wenn eine geltende Dritt-Lizenz für Dritttechnologie es erfordert, dass New Fuel einen in den Dritt-Lizenzen für Dritttechnologie enthaltenen Quellcode bereitstellt, wird New Fuel diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. Die IT-Leistungen können außerdem Verknüpfungen zu Web-Services von Dritten enthalten, die nicht von New Fuel angeboten werden, die aber über die IT-Leistungen genutzt werden oder aufrufbar sind. Diese Web-Services sind nicht Bestandteil der IT-Leistungen von New Fuel und unterliegen nicht der Vereinbarung mit New Fuel, weil New Fuel nur den technischen Zugriff auf diese Web-Services vermittelt. Insbesondere ist New Fuel nicht verantwortlich für solche Web-Services.

- f. Dem Kunden ist es verboten, (i) die IT-Leistungen, soweit es sich um Software handelt, oder die New Fuel Materialien oder die Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; (ii) eine Nutzung der IT-Leistungen in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere das Eingeben, Speichern oder die Übermittlung von Informationen und Daten in den oder über die IT-Leistungen, die rechtswidrig sind oder geistige Eigentumsrechte, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte verletzen; (iii) den Betrieb und/oder die Sicherheit der IT-Leistungen zu gefährden oder zu umgehen und (iv) Urheberrechtsvermerke zu entfernen oder zu verändern. Das Verbot des Reverse Engineering oder der Änderungen der in den IT-Leistungen zur Verfügung gestellten Software findet keine Anwendung, sofern dies dem Kunden nach geltendem Recht gestattet ist, d.h. unter anderem aufgrund der EU-Richtlinie zur Software-Interoperabilität bzw. der sie in nationales Recht umsetzende Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten, insbesondere § 69e UrhG.
- g. Im Fall einer Verletzung der vorangegangenen Punkte (Ziffer 9 lit. c bis lit f) stellt der Kunde New Fuel von jeder Haftung für sämtliche Schäden, die daraus resultieren, frei.

## **10. Haftungsbeschränkung, Ansprüche Dritter**

- a. New Fuel haftet unbegrenzt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- b. Vorbehaltlich von Abs. (a) haftet New Fuel nicht für einfache Fahrlässigkeit, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt worden sind. „Kardinalpflichten“ sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung von New Fuel auf typische Schäden begrenzt, die New Fuel bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen.
- c. Vorbehaltlich von Abs. (a) verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden gegen New Fuel unabhängig von ihrem Rechtsgrund innerhalb von zwei (2)

- Jahren ab Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände, spätestens jedoch drei Jahre ab Ende des Jahres der Anspruchsentstehung.
- d. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
  - e. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für Organe, gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen von New Fuel.
  - f. Wenn ein Dritter Ansprüche aus geistigen Eigentumsrechten, insbesondere gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis an den Beratungsleistungen, Marketingleistungen und/oder IT-Leistungen oder an New Fuel Materialien entgegenstehen, so hat der Kunde New Fuel hierüber unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung des vertragsgegenständlichen Beratungsleistungen, Marketingleistungen und/oder IT-Leistungen oder der New Fuel Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der von dem Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Der Kunde wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit New Fuel führen oder New Fuel zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber New Fuel behauptet, die auf Handlungen des Kunden oder der Autorisierten Nutzer zurückzuführen sind.

## **11. Vertraulichkeit**

- a. Die Parteien sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. New Fuel, bei ihr angestellte Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und Subunternehmer und deren Mitarbeiter gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Von der vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (i) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt wird; (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; (iii) die der Empfänger unabhängig von der Kenntnis der vertraulichen Information selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen; (iv) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten, so dass eine Schutzanordnung erlangt oder ein anderes statthaftes Rechtsmittel eingelegt werden kann.
- c. Der Empfänger darf die vertraulichen Informationen seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und Subunternehmern und deren Mitarbeiter nur



insoweit offenlegen, als diese Mitarbeiter für die Zwecke der Leistungserbringung Kenntnis von den vertraulichen Informationen erlangen müssen („need-to-know“) und Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die ein vergleichbares Maß an Vertraulichkeit wie nach dieser Ziffer 11 gewährleisten.

## 12. Datenschutz

Die Parteien gewährleisten die Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“). Die Einhaltung dieser Bestimmungen sind auch Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Der Kunde gewährleistet, dass er alle nach geltendem Gesetz erforderlichen Genehmigungen bezüglich personenbezogener Daten eingeholt hat, die der Kunde zur Bearbeitung im Rahmen der Beratungsleistungen und/oder Marketingleistungen und/oder der IT-Leistungen gemäß dieser Vereinbarung an New Fuel überträgt oder New Fuel zur Verfügung stellt. Der Kunde wird New Fuel im Hinblick auf alle Kosten, Ansprüche, Haftung und Forderungen entschädigen, die New Fuel im Hinblick auf eine Verletzung dieser Gewährleistung entstehen. Wenn während der Vorbereitung oder im Verlauf der Erbringung der von New Fuel erbrachten Leistungen personenbezogene Daten des Kunden durch New Fuel verarbeitet und genutzt werden müssen, handelt New Fuel als Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und nutzt (Auftragsverarbeitung). In diesem Fall schließen die Parteien in schriftlicher oder elektronischer Form die hier hinterlegte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. In Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften ergreift und unterhält New Fuel angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der von New Fuel im Rahmen der IT-Leistungen verarbeiteten personenbezogenen Daten, die in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, auf die in dem Einzelvertrag Bezug genommen wird, beschrieben sind.

## 13. Referenzerlaubnis und Abwerbverbot

- a. Der Kunde gestattet New Fuel, auf den grundsätzlichen Gegenstand der Tätigkeit unter Verwendung des Kundenlogos öffentlich als Referenz hinzuweisen.
- b. Dem Kunden ist es während der Laufzeit des Einzelvertrags und für die Dauer von einem Jahr nach dessen Beendigung nicht gestattet, Mitarbeiter oder Subunternehmer von New Fuel abzuwerben und/oder vertraglich zu beschäftigen.

## 14. Laufzeit und Kündigung

- a. Einzelverträge werden für die im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit geschlossen. Ist eine Laufzeit nicht vereinbart, gelten sie als für unbestimmte Zeit geschlossen.
- b. Einzelverträge ohne feste Laufzeit können von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 30 Werktagen ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung von Einzelverträgen mit vereinbarter Laufzeit ist ausgeschlossen.
- c. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als solcher wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer Partei das Festhalten an dem Einzelvertrag aus einem sonstigen, in der Person der anderen Partei

liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn Umstände in der Person der anderen Partei vorliegen, die erwarten lassen, dass dieser seinen Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

- d. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- e. Im Falle einer Kündigung verbleibt New Fuel der Anspruch auf Vergütung für alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.
- f. Sofern New Fuel im Hinblick auf die Erfüllung des betreffenden Einzelvertrages angemessene vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist oder sonstige Investitionen getätigt hat und diese infolge der vom Kunden ausgesprochenen Kündigung nicht mehr benötigt werden, ersetzt der Kunde New Fuel die infolge solcher vertraglichen Verpflichtungen entstehenden unvermeidbaren Kosten.

## **15. Schlussbestimmung**

- a. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der eingegangenen Geschäftsbeziehung ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin.
- c. New Fuel ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden abzutreten. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit New Fuel nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von New Fuel abtreten.
- d. Sollte eine Bestimmung des Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich unverzüglich in diesem Fall eine rechtlich wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.